

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.^a Silvia Moser
betreffend **Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum**

In der kleinen Gemeinde Neidling im Bezirk St. Pölten-Land gelegen, gibt es seit 2017 keine Lebensmittelnaheversorgung mehr. Nach Bäcker und Fleischer schloss letztendlich auch das örtliche Lebensmittelgeschäft. Nachfolger*innen konnten keine gefunden werden, auch Gespräche mit großen Handelsketten scheiterten. Eine Initiative der Gemeindepolitik im Jahr 2018 gemeinsam mit einem bürgernahen Verein zur Wiederbelebung der Nahversorgung scheiterte am Ende an wirtschaftlichen Entscheidungen des Standort-Vermieters.

Im Jahr 2020, geprägt von den Herausforderungen der COVID-Pandemie, die das Bewusstsein für die Wichtigkeit der regionalen Versorgung um ein Vielfaches erhöht hat, fällt der Startschuss für einen neuerlichen Versuch, die Nahversorgung in Neidling zu sichern. Ein junger Neidlinger Landwirt gründet den Verein „Neidlinger Dorfläden“ und verwirklicht mit mehreren Interessierten die Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln aus der bäuerlichen Direktvermarktung der Region. Auch ein Bäcker und ein Fleischer wurden miteinbezogen, um möglichst alle Produkte des täglichen Bedarfs abzudecken.

Die Verkaufsstelle wird als Selbstbedienungsladen mit modernem Scan- und Computerkassensystem geführt, das sowohl Bar- wie auch Bankomatzahlung erlaubt. Das Verkaufslokal in einem Gebäudeteil der Volksschule wird von der Gemeinde vermietet. Der Verein orientiert sich an Statuten, die auch für andere Dorfläden Gültigkeit haben. Seit der Öffnung wurde das Konzept von der Bevölkerung mit Freude angenommen, froh darüber, wieder eine Nahversorgung im Ort zu haben.

Leider wurde bald eine Anzeige durch eine*n Anrainer*in getätigt, was vorerst zu eingeschränkten Öffnungszeiten führte, sehr zum Nachteil zahlreicher berufstätiger Kund*innen. In weiterer Folge droht allerdings die Schließung des Dorfladens aufgrund einiger Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen wie Gewerbeordnung und Öffnungszeitenverordnung. Der Vereinsobmann wäre gefordert, den Dorfladen als Lebensmittelhandel nach Gewerbeordnung anzumelden, was großen bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Die Gemeindepolitik und vor allem die örtliche Bevölkerung stehen hinter dem Projekt, ein Aus wäre nach Jahren ohne Lebensmittelnaheversorgung bitter für alle Betroffenen.

Durch Projekte in der Art des Neidlinger Dorfladens entsteht ein großer Mehrwert für eine Gemeinde. Die Nahversorgung wird mit hochwertigen, bäuerlichen Produkten der Region gesichert, auch für mobilitätsarme Menschen. Kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten und flexiblere Öffnungszeiten sind von großem Vorteil in der Pandemie. Die regionale Kreislaufwirtschaft wird angekurbelt, die Wertschöpfung bleibt in der Region und Produkte können zu fairen Preisen angeboten werden. Kurze

Transportwege sowohl bei Belieferung wie auch bei Konsument*innen nützen dem Klima.

Es muss gesetzliche Änderungen für innovative Konzepte der Nahversorgung in Gemeinden im ländlichen Raum geben, wenn diese Versorgung konkurrenzlos und auf Selbstbedienungsbasis betrieben wird. Es muss für einen gemeinnützigen Verein möglich sein, solche Selbstbedienungsstellen ohne großen bürokratischen Aufwand zu betreiben, wo nicht nur regionale bäuerliche Direktvermarkter*innen, sondern auch 25% regionale Gewerbetreibende der Lebensmittelgrundversorgung (Bäcker und Fleischer) rechtlichen Raum finden, ihre Waren anbieten zu können und ein Bezahlen nicht nur mit Bargeld in Blechkassen, sondern auch mittels zeitgemäßen, bargeldlosen Bezahlsystems gesetzlich ermöglicht wird.

Es braucht Ausnahmen aus der Gewerbeordnung 1994 für kleine Dorfläden, die nach obigem Konzept geführt werden und die der realen Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im ländlichen Raum dienlich sind. Zur Stärkung des ländlichen Raums und zur Vermeidung von Landflucht ist das Vorhandensein der Infrastruktur wesentlich für Ansiedelung oder Verbleib in den Gemeinden.

Konkret braucht es Ausnahmen/ Erweiterung in der Gewerbeordnung: konkurrenzlose Dorfläden-Verkaufsstellen, vereinsmäßig organisiert, für regionale Direktvermarkter*innen und einem max. Anteil von 25% regionaler Gewerbetreibender, mit Selbstbedienung und Bezahlung durch modernes Scanner-Kassensystem mit Bankomatfunktion.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, dem Nationalrat eine Gesetzesänderung zum Beschluss zuzuführen, welche Dorfläden, die die Kriterien im Sinne der Antragsbegründung erfüllen, vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausnimmt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.